

Stellungnahme der ANGA Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. zu dem Fragebogen der Bundesnetzagentur zu den Regelungen zur Netzneutralität in der TSM-Verordnung (BEREC-Leitlinien)

Der Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V. (ANGA) vertritt die Interessen von knapp 200 Unternehmen der deutschen Breitbandkabelbranche, darunter Vodafone, Unitymedia, Tele Columbus, NetCologne und wilhelm.tel. Die Kabelnetzbetreiber der ANGA versorgen direkt oder indirekt fast 18 Millionen Kabelkunden in Deutschland. Davon nutzen ca. sechs Millionen Haushalte ihren Kabelanschluss auch als breitbandigen Internetzugang und für Telefonie.

Die ANGA begrüßt die Möglichkeit, sich in den Prozess der Erarbeitung der BEREC-Leitlinien zur Netzneutralität einbringen zu können. Im Nachgang zu dem von der Bundesnetzagentur (BNetzA) am 12.02. ausgerichteten Workshop formulieren wir unsere zentralen Aussagen gerne noch einmal schriftlich wie folgt:

1. Generelle Anmerkungen

- Die ANGA bewertet es als positiv, dass die Regelungen in der TSM-Verordnung einen zukunfts offenen Rahmen setzen.
- Im Rahmen der BEREC-Leitlinien sollte verhindert werden, dass dieser Rahmen wieder unnötig verengt wird, denn: Bisher sind mögliche zukünftige technische Entwicklungen, Erfordernisse und Geschäftsmodelle noch gar nicht absehbar. Heute besteht jedenfalls keine Gefährdungslage.
- Die nationalen Regulierungsbehörden sollten vermeiden zu versuchen, denkbare – oder auch heute noch undenkbar – Entwicklungen prophylaktisch zu gestalten. Sinnvoll erscheint vielmehr ein prinzipienbasierter Ansatz.

2. Netzneutralität und Vertragsfreiheit und andere Grundsatzaspekte

- Die ANGA begrüßt, dass in der TSM-Verordnung der Grundsatz der Vertragsfreiheit hervorgehoben ist. Die Kabelnetzbetreiber sind überzeugt, dass der bestehende und sich stetig fortentwickelnde Wettbewerb in der digitalen Welt nachteilige Entwicklungen im Hinblick auf die Netzneutralität zulasten der Kunden aber auch der Inhalteanbieter verhindern wird.
- Wichtigstes Mittel zur Überprüfung etwaiger Beeinträchtigungen von Rechten der Endnutzer ist Transparenz. Diese wird durch gesetzliche Vorgaben und Qualitätsmonitoring gesichert.
- Am Beispiel Zero-Rating zeigt sich, dass der europäische Gesetzgeber auf Transparenz und nicht auf einschränkende Vorab-Regulierung setzt. So hat er die klare politische Entscheidung getroffen, Zero-Rating-Angebote nicht zu verbieten. Zero-Rating-Angebote führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Nutzerrechten. Das gilt sowohl für den ISP-Kunden, der auf Basis transparenter Information und bestehenden Wahlmöglichkeiten im Wettbewerb Entscheidungen treffen kann. Aber auch Diensteanbieter, die die Verordnung ebenfalls als Endkunden ansieht, haben keine Nachteile zu erwarten, da dank Zero Rating mögliche Volumengrenzen auch für nicht begünstigte Anbieter später (oder sogar nie) greifen. Denkbar ist im Zusammenhang mit Zero-Rating-Angeboten allenfalls eine

Regelung zu nichtdiskriminierendem Zugang für Diensteanbieter gegenüber marktbeherrschenden Internetzugangsanbietern.

3. Verkehrsmanagement

- Entscheidend im Zusammenhang mit Verkehrsmanagement und der Frage seiner Zulässigkeit ist die Unterscheidung zu Spezialdiensten: Die begriffliche Trennung in der TSM-Verordnung erlaubt eine klare Zuordnung. Die Entscheidung, ob ein allgemeines Verkehrsmanagement vorgenommen oder ein Spezialdienst angeboten wird, trifft der Internetzugangsanbieter bei der Ausgestaltung seiner Dienste. Entsprechend seiner Entscheidung muss er dann die jeweils gesetzlich gestellten Anforderungen an eine Maßnahme erfüllen. Dadurch entsteht ein klarer Prüfmaßstab für die Aufsichtsbehörden bezüglich der Frage, ob die jeweiligen Regeln eingehalten werden.

4. Spezialdienste

- Die ANGA begrüßt, dass die TSM-Verordnung keinen spezifischen öffentlichen Mehrwert für Spezialdienste fordert. Diese Prämisse ist allen weiteren Diskussionen um die rechtliche Zulässigkeit von Spezialdiensten zugrunde zu legen.
- Grundsätzlich ist damit die Einführung von Spezialdiensten für alle Dienste denkbar, deren Realisierung (ggf. in einer höheren/gesicherten Qualität) eine solche Behandlung erfordert.
- Eine Qualitätserosion im Bereich des Best-Effort-Internets verhindern hierbei entsprechende Regelungen in der Verordnung und bestehendes Qualitäts-Monitoring. Aber auch der intensive Wettbewerb unter den Internetzugangsanbietern verhindert, dass unzureichende Best-Effort-Angebote im Markt erfolgreich sein werden.
- Angesichts stetig wachsender Kapazitäten und Bandbreiten sind das Angebot von Spezialdiensten und die gleichzeitige Weiterentwicklung des Best-Effort-Internets problemlos möglich.
- Der tatsächliche Bedarf für Spezialdienste und mögliche Geschäftsmodelle sind angesichts der großen Technik- und Marktdynamik heute noch gar nicht absehbar. Deshalb sollte heute auch noch nicht weiter einengend reguliert werden.

5. Verfahren

- Die ANGA unterstützt die BNetzA in ihrer klaren Haltung zu den Zuständigkeiten i.R.d. BEREC-Prozesses nachdrücklich. Aus Sicht der Kabelnetzbetreiber liegt die Verantwortung der Erstellung dieser Leitlinien als Bereich der TK-Regulierung eindeutig bei der BEREC und der BNetzA als nationaler Regulierungsbehörde.
- Nichtsdestotrotz empfiehlt sich der weitere Austausch mit allen Stakeholdern, um wettbewerbs- und auch medienpolitische Aspekte zu berücksichtigen.

Berlin/Köln, den 29. Februar 2016